



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

hat am 15. September 1961,
im Hinblick auf die Verschärfung der
internationalen Lage,

Beschlossen:

1. Für den Fall, dass die Bundesversammlung verhindert sein sollte, sich rechtzeitig für die Wahl des Generals zu versammeln, wird der Bundesrat gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 der Bundesverfassung

Herrn Oberstkorpskommandant Franz Nager
als Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee bezeichnen.

2. Sollte auch der Bundesrat ausserstande sein, die Ernennung des Oberbefehlshabers vorzunehmen, so soll Herr Oberstkorpskdt. Nager auf Grund des vorliegenden Ermächtigungsbeschlusses als bezeichneter General gelten und die Aufgaben eines Oberbefehlshabers übernehmen.

3. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 1961

4. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ausfertigung des Beschlusses dem Herrn Bundeskanzler persönlich zuzustellen, es sei denn Herr Oberstkorpskdt. Nager würde in der Zwischenzeit zum General gewählt oder wäre durch die Umstände gezwungen, die Aufgaben eines Oberbefehlshabers auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses zu übernehmen.

Bern, den 25. September 1961:

Names des Schweizerischen Bundesrats:

Der Bundespräsident

Wahlen

Der Bundeskanzler

A. Oser